

Gute Sache! Steuervorteile bei Ehrenamt und Spenden

Fragen und Antworten



Bundesministerium
der Finanzen

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Ehrenamtliches Engagement und Spenden für gute Zwecke sind wichtige Pfeiler der Zivilgesellschaft. Weil das eine gute Sache ist, gibt es dafür etliche steuerliche Vorteile. Welche das sind und wie Sie sie nutzen können, erfahren Sie in diesem Faltblatt.

1.

Ehrenamt – Soziales Engagement

Warum Steuervorteile?

Steuern sichern nicht nur Staatseinnahmen, sondern können auch Verhaltensweisen lenken – man nennt sie deswegen Lenkungssteuern. Ein Beispiel für eine solche Lenkungssteuer ist die Tabaksteuer: Sie soll das Rauchen weniger attraktiv machen. Umgekehrt können Steuererleichterungen Verhaltensweisen fördern – beispielsweise soziales Engagement oder Spenden an gute Zwecke.



2.

Freibeträge



Wenn Sie Einkünfte haben, z. B. aus Ihrer Arbeit, müssen Sie diese grundsätzlich versteuern. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen.

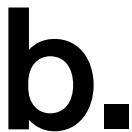
a.

Ich erhalte Geld für mein Ehrenamt. Muss ich das versteuern?

Wer sich ehrenamtlich engagiert und dafür Geld erhält, hat Anspruch auf den sogenannten Ehrenamtsfreibetrag. Aktuell beträgt er **840 Euro pro Jahr**. Auch wenn Sie mehrere Ehrenämter ausüben, gibt es diesen bestimmten Freibetrag nur einmal jährlich.

Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, macht also zeitlich maximal ein Drittel einer Vollzeittätigkeit aus.
- Sie leisten die freiwillige Arbeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das sind beispielsweise: Schulen, Kirchen oder Vereine.
- Die Tätigkeit, die Sie dort ausüben, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.



Gibt es eine Sonderregelung für pädagogisches Ehrenamt ?

Wenn Sie ehrenamtlich andere anleiten, ausbilden oder trainieren, beispielsweise, wenn Sie in einem Sportverein als Trainerin oder Trainer tätig sind, oder an einer Volkshochschule unterrichten, dann gelten Sie als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter. Werden Sie dafür vergütet, haben Sie Anspruch auf einen Steuerfreibetrag in Höhe von **3.000 Euro pro Jahr**. Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Auch Verluste aus diesen Tätigkeiten können bei der Steuer berücksichtigt werden.

Voraussetzungen:

- Die Tätigkeit ist pädagogisch ausgerichtet – Sie helfen anderen, etwas zu lernen.
- Sie üben die Tätigkeit nebenberuflich aus, diese macht maximal ein Drittel einer Vollzeitbeschäftigung aus.
- Sie üben die Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder juristische Person des öffentlichen Rechts aus. Das sind beispielsweise: Schulen, Kirchen oder Vereine.
- Die Tätigkeit, die Sie dort ausüben, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

Wer andere Menschen - beispielsweise pflegebedürftige Familienangehörige - ehrenamtlich betreut oder pflegt, und dafür kein Entgelt, aber doch kleinere Zahlungen wie z. B. Aufwandsentschädigungen erhält, hat Anspruch auf einen Betreuerfreibetrag von **3.000 Euro pro Jahr**. Anspruch haben ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtliche Pflegerinnen und Pfleger.

Voraussetzungen:

→ Für die Pflege-, Betreuungs- oder Pflegetätigkeit erhalten Sie **kein Entgelt**.

Praxistipp:

In der Steuererklärung tragen Sie diese Einkünfte unter „Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit“ ein.

Sie müssen weder die Aufwandsentschädigungen, die Sie aus Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer/Betreuerin, Vormund oder Pfleger/Pflegerin erhalten, noch die Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter versteuern, wenn beide Beträge zusammen den Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro nicht überschreiten.

Beispiel:

Im Jahr 2021 bekommen Sie als ehrenamtlicher Chorleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.800 Euro. Daneben sind Sie noch ehrenamtlich als Betreuer tätig und erhalten hierfür eine Jahrespauschale in Höhe von 450 Euro. Insgesamt sind nicht 3.250 Euro steuerfrei, sondern 3.000 Euro, da der Gesamtbetrag in Höhe der Übungsleiterpauschale gedeckelt ist.

3.

Welche Steuervorteile erhalte ich, wenn ich für einen guten Zweck spende?

Geben Sie für bestimmte Organisationen und Zwecke freiwillig Geld aus, ohne dafür eine Gegenleistung zu erwarten, gilt das grundsätzlich als Spende. Damit Sie diese Ausgaben von der Steuer absetzen können, muss die Organisation, an die Sie Geld spenden, als steuerlich begünstigt gelten. Das ist beispielsweise bei vielen Kirchen und gemeinnützigen Vereinen sowie politischen Parteien der Fall.

Neben Geldspenden gibt es weitere Formen von Spenden, wie Sachspenden, Aufwandsspenden.





4.

Wie erhalte ich den Steuervorteil?

Bis zu 20 Prozent Ihrer gesamten Jahreseinkünfte können als Spende absetzbar sein. Spenden an politische Parteien sind hingegen nur bis zu 1.650 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 3.300 Euro (Zusammenveranlagung bei Ehepaaren) absetzbar. In Ihrer Steuererklärung tragen Sie Ihre Spenden in der Anlage „Sonderausgaben“ ein: Spenden an gemeinnützige Hilfsorganisationen, Kirchen, Vereine, Gemeinden, Museen und Universitäten werden in Zeile 5 der Anlage eingetragen, Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien oder Wählervereinigungen tragen Sie in die Zeilen 7 und 8 ein. Spenden an gemeinnützige Stiftungen tragen Sie in die Zeilen 9 bis 12 des Formulars ein.

Spendenquittung – ja oder nein?

Zur Geltendmachung ist grundsätzlich immer eine sogenannte „Zuwendungsbestätigung“ erforderlich und beim Finanzamt einzureichen. Bei kleineren Spenden bis zu 300 Euro genügt hingegen die Buchungsbestätigung oder der Bareinzahlungsbeleg der Bank.

5.

Die Marke mit dem »Plus«

Schon gewusst?

Spenden können Sie auch über Ihre Briefpost. In diesem Fall zwar ohne die Möglichkeit der steuerlichen Anerkennung aber für den guten Zweck. Jedes Jahr gibt das Bundesfinanzministerium neue Plusmarken heraus, die ein paar Cent mehr kosten, als reguläre Briefmarken. Sie erhalten Sie in den Filialen der Deutschen Post AG. Der zusätzliche Cent-Anteil geht an gemeinnützige Projekte, die von den verschiedenen Institutionen gefördert werden. Seit 1949 sind rund 1 Milliarde Euro für den guten Zweck eingenommen worden.



Mehr erfahren Sie hier:



Mit Briefmarken helfen
[bundesfinanzministerium.de/
mit-briefmarken-helfen](http://bundesfinanzministerium.de/mit-briefmarken-helfen)



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
LB 3 (Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

November 2024

Bildnachweis

stock.adobe.com (Titel: Ihorvsn, S.1: Kzenon, S.3: Pixel-Shot,
S.4 und 5: Drazen, S. 8: Robert Kneschke)

Zentraler Bestellservice

Telefon: 030 18272-2721
Telefax: 030 1810272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und soll nicht als Grundlage für die Bearbeitung rechtlicher oder steuerlicher Einzelfälle verwendet werden. Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden.

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.